

§ 10 WBV 2016 Klassifikation von Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre

WBV 2016 - Wissensbilanz-Verordnung 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Für jene Kennzahlen, die nach Wissenschaftszweigen zu erheben sind, ist die Österreichische Systematik der Wissenschaftszweige 2012 (Statistik Austria) gemäß Anlage 2 heranzuziehen. Die Klassifikation der Kunstzweige erfolgt ebenfalls gemäß Anlage 2.
2. (2) Für jene Kennzahlen, die nach Curricula zu erheben sind, ist der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf elektronischem Weg bekanntgegebene Code für Ausbildungsfelder nach ISCED heranzuziehen.
3. (3) Die Zuordnung der Leistungen hat anteilig zu erfolgen:
 1. a) im F&E-Bereich anteilig zu den Wissenschaftszweigen;
 2. b) im Bereich Entwicklung und Erschließung der Künste anteilig zu den Kunstzweigen;
 3. c) im Bereich Lehre anteilig zu den Curricula.
4. (4) Für die Erhebung der Datenbedarfskennzahl „1.6 Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten“ werden die Fächergruppen gemäß Anlage 4 herangezogen.

In Kraft seit 03.08.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at